



Sportjugend im LSB NRW e. V. • Postfach 10 15 06 • 47015 Duisburg

Deutsche Sportjugend im Deutschen Olympischen Sportbund e.V.
Otto-Fleck-Schneise 12
60528 Frankfurt am Main

per E-Mail: info@dsj.de

in Kopie: Sprecher*innengruppen der Säulen der dsj

Antrag zur Änderung der Jugendordnung: Veränderung des Vorstandsmodells

Lieber Stefan,
lieber Leon,

hiermit übersenden wir Euch den bereits avisierten Antrag auf Änderung der Jugendordnung, den wir hiermit form- und fristgerecht gemäß § 8 Abs. 4 der Jugendordnung in Verbindung mit § 9 der Geschäftsordnung der dsj (Verfahrensfragen der dsj) stellen. Diesen Antrag reichen wir nicht nur als Sportjugend Nordrhein-Westfalen, sondern zugleich auch namens folgender Mitgliedsorganisationen der dsj ein:

- Allgemeiner Deutscher Hochschulsportverband
- Bayerische Sportjugend
- Brandenburgische Sportjugend
- Deutsche Behindertensportjugend
- Deutsche Gehörlosensportjugend
- Deutsche Gewichtheberjugend
- Deutsche Leichtathletikjugend
- Deutsche Turnjugend
- Makkabi-Jugend Deutschland
- Sportjugend Sachsen-Anhalt

Die Antragsstellung erfolgt dabei auf jeweils mehrheitliches Bitten der Konferenzen der Jugenden der Verbände mit besonderen Aufgaben, der Landessportjugenden sowie der Spitzenverbandsjugenden.

Wir bitten um kurze Bestätigung des Eingangs.

Mit sportlichen Grüßen


Jens Wortmann
Vorsitzender

Jugendvorstand

ihre Ansprechpartner*in:

Jens Wortmann

Tel. 0203 7381-854

Jens.Wortmann@lsb.nrw

Duisburg,
24.09.2026

Sportpark Duisburg
Friedrich-Alfred-Allee 25
47055 Duisburg
Tel. 0203 7381-0
Fax 0203 7381-616

Sportjugend@lsb.nrw
www.sportjugend.nrw

12 84 VR DU
USt-IdNr. DE119553775

Commerzbank AG
IBAN DE66 3508 0070
0214 6071 00
BIC DRESDEFF350

Unsere
Wirtschaftspartner



Pfeifer & Langen



Anlage:

Antrag an die Vollversammlung der Deutschen Sportjugend:

Änderung der Jugendordnung – Veränderung des Vorstandsmodells

Antrag an die Vollversammlung der Deutschen Sportjugend: Änderung der Jugendordnung – Veränderung des Vorstandsmodells

Die Vollversammlung möge die nachfolgend aufgeführten Änderungen der Jugendordnung beschließen:

§8 Abs. 2 lit. g)

Die Vollversammlung ist das oberste Organ der dsj. Aufgaben der Vollversammlung sind insbesondere:

- a) Beratung von grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der dsj,
- b) Festlegung der Richtlinien für die Arbeit der dsj,
- c) Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstandes und des Geschäftsführenden Vorstandes und der Rechnungsprüfer*innen,
- d) Entgegennahme der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Haushaltsvoranschlag/ Wirtschaftsplan,
- e) Beschlussfassung über Anträge,
- f) Entlastung des Gesamtvorstandes und des Geschäftsführenden Vorstandes,
- g) Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstandes mit Ausnahme der **beiden** Mitglieder, welche als hauptamtliche Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes vom Gesamtvorstand bestellt werden,
- h) Bestätigung von kooptierten Mitgliedern des Gesamtvorstandes gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1,
- i) Änderung der Jugendordnung und
- j) Beschlussfassung über nachrangige Ordnungen der dsj.

§8 Abs. 6 lit. b)

Über die Wahl der*des ehrenamtlichen Vorsitzenden sowie der*des 2. ehrenamtlichen Vorsitzenden ~~des Geschäftsführenden Vorstandes~~ ist jeweils in getrennten Wahlverfahren abzustimmen.

§11 Abs. 1

Der Gesamtvorstand besteht aus:

- a) ~~dem*der Vorsitzenden und dem*der 2. Vorsitzenden, den vier Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes gemäß § 12 Abs. 1 sowie~~
- b) fünf weiteren ehrenamtlichen Mitgliedern; **sowie**
- c) **den Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes gemäß §12 Abs. 1.**

§11 Abs. 2 Satz 1

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden mit Ausnahme der **beiden** Mitglieder, welche als hauptamtliche Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes vom Gesamtvorstand bestellt werden (vgl. § 12 Abs. 3), von der Vollversammlung gewählt.

§11 Abs. 5

Der Gesamtvorstand ist für alle Kinder- und Jugendangelegenheiten im DOSB von strategischem Charakter zuständig. Er erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des DOSB und der Jugendordnung der dsj sowie der Beschlüsse der Vollversammlung und des Hauptausschusses. Dabei hat er die Stellung der dsj als Jugendverband im Sinne des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) besonders zu berücksichtigen. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- a) Bestellung ~~des hauptamtlichen Vorstandsmitgliedes Geschäftsführung und des hauptamtlichen Vorstandsmitgliedes Finanzen im Geschäftsführenden Vorstand~~ **der hauptamtlichen Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes gemäß §12 Abs. 1,**

§11 Abs. 11

Scheidet eines der ehrenamtlichen Mitglieder des Gesamtvorstandes ~~oder des Geschäftsführenden Vorstandes~~ während der Amtsdauer aus dem Amt aus, legt das Amt nieder oder ist nicht nur vorübergehend an der weiteren Amtsausübung gehindert, so kann vom Gesamtvorstand ein neues Mitglied des Gesamtvorstandes ~~bzw. ein neues Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes~~ für die verbleibende Amtszeit bestellt werden. (...)

§12 Abs. 1

Der Geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht aus den folgenden Mitgliedern:

- ~~a) dem*der ehrenamtlichen Vorsitzenden,~~
- a) ~~b)~~ dem hauptamtlichen Vorstandsmitglied Geschäftsführung, ~~welches den Vorsitz des Geschäftsführenden Vorstandes ausübt,~~
- ~~c) dem*der 2. ehrenamtlichen Vorsitzenden sowie~~
- b) ~~d)~~ dem hauptamtlichen Vorstandsmitglied Finanzen,,-
- c) optional bis zu zwei weitere hauptamtliche Vorstandsmitglieder ohne Geschäftsbereich aus den Reihen der hauptberuflichen Führungskräfte der dsj, sofern dies gemäß §13 Abs. 4 und 5 erforderlich ist.

§12 Abs. 2

~~Hinsichtlich der Amtsdauer des*der ehrenamtlichen Vorsitzenden sowie des*der 2. ehrenamtlichen Vorsitzenden gilt §11 Abs. 3 Satz 3 bis 5 entsprechend.~~

Durch die Streichung von Absatz 2 verschiebt sich die Nummerierung der nachfolgenden Absätze 3-11.

§12 Abs. 5 6

Die Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes, ~~insbesondere seiner hauptamtlichen sowie ehrenamtlichen Mitglieder,~~ sind in der konstituierenden Sitzung des Geschäftsführenden Vorstandes durch Beschluss zu verteilen und sind sodann in einer **Geschäftsordnung Geschäftsführender Vorstand** zu konkretisieren.

§12 Abs. 8 9

Der Geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. ~~Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes, die im Sinne des §13 Abs. 5 nicht nur vorübergehend verhindert sind, bleiben bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit unberücksichtigt.~~ Der Geschäftsführende Vorstand ist auch dann beschlussfähig, wenn er nach den Regelungen dieser Jugendordnung nicht vollständig besetzt ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als nicht zustande gekommen, wobei auf Antrag eines Mitglieds des Geschäftsführenden Vorstandes der Gesamtvorstand über diesen Beschlussgegenstand abschließend beschließen kann.

§13 Abs. 1

Der*Die ehrenamtliche Vorsitzende ~~des Geschäftsführenden Vorstandes~~ nach § 11 Abs. 1 lit. a) ist gemäß § 16 DOSB-Satzung Mitglied im Präsidium des DOSB.

§13 Abs. 2

~~Jeweils zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes vertreten die dsj im Außenverhältnis gemeinsam. Jeweils ein hauptamtliches Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes sowie ein weiteres Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes vertreten die dsj im Außenverhältnis gemeinsam. Sollte kein hauptamtlicher Vorstand bestellt sein, kann der Gesamtvorstand unter Wahrung des 4-Augen-Prinzips eine abweichende Vertretungsregelung für einzelne Rechtsgeschäfte beschließen.~~

§13 Abs. 4 (neu)

Im Falle der Vakanz eines Amtes im Geschäftsführenden Vorstand oder der nicht nur vorübergehenden Verhinderung eines Mitglieds des Geschäftsführenden Vorstandes an der Ausübung seines Amtes, kann der Gesamtvorstand gemäß § 12 Abs. 1 lit. c) aus den Reihen der hauptberuflichen Führungskräfte der dsj für die Dauer der Vakanz bzw. Verhinderung, längstens jedoch für zwölf (12) Monate, ein weiteres Vorstandsmitglied ohne Geschäftsbereich bestellen. Alternativ kann der Gesamtvorstand in einem solchen Fall bestimmen, dass das verbleibende Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes zur Einzelvertretung berechtigt ist. Die Bestellung nach Satz 1 sowie die Einzelvertretungsberechtigung nach Satz 2 enden automatisch mit dem Wegfall des Verhinderungsgrundes bzw. der Nachbesetzung der Vakanz, spätestens jedoch mit Wiederaufnahme der Amtsgeschäfte durch das verhinderte Vorstandsmitglied.

§13 Abs. 5 (neu)

Eine nicht nur vorübergehende Verhinderung im Sinne von Abs. 4 liegt vor, wenn die tatsächliche Verhinderung (z. B. durch Krankheit, Unfall oder sonstige in der Person liegende Gründe) ununterbrochen länger als zwei (2) Monate andauert, oder wenn bereits zu Beginn der Verhinderung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit (z. B. durch ärztliches Attest) feststeht, dass sie voraussichtlich länger als zwei (2) Monate andauern wird.

§13 Abs. 6 (neu)

Im Falle der Einzelvertretungsberechtigung nach Abs. 4 Satz 2 ist im Innenverhältnis die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips bei Rechtsgeschäften durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicherzustellen.

Begründung:

Im Rahmen der Evaluation der Ergebnisse des dsj-Strukturprozesses wurde das Vorstandsmodell erneut intensiv diskutiert. In den Konferenzen der Mitgliedsorganisationen wurde dabei der mehrheitliche Wunsch geäußert, dieses anzupassen und die Positionen des*der ehrenamtlichen 1. und 2. Vorsitzenden aus dem Geschäftsführenden Vorstand herauszunehmen, bei Beibehaltung ihrer wichtigen strategischen, politischen und repräsentativen Rolle im Gesamtvorstand sowie in der dsj insgesamt.

Wesentliche Erwägungsgründen für diese Änderungen ist einerseits die noch stärkere Trennung zwischen operativem Tagesgeschäft und grundsätzlichen strategischen Fragen. Erstes wird bereits jetzt durch die hauptberuflichen Vorstandsmitglieder vollumfänglich gesteuert, eine kontinuierliche Einbindung ehrenamtlicher Gremienmitglieder birgt die Gefahr der Verlangsamung von Prozessen. Dort, wo eine Abstimmung zwischen Ehrenamt und Hauptamt

notwendig ist, kann diese auch über Abstimmungsgremien, beispielsweise Leitungsrunden aus haupt- und ehrenamtlichen Führungskräften, ohne Jugendordnungsrang gesteuert werden. Verbindlichkeit kann über die Verankerung in Geschäftsordnungen zugleich sichergestellt werden.

Andererseits ist vor allem die mit der Herausnahme aus dem Geschäftsführenden Vorstand verbundene Reduktion von Haftungsrisiken wesentlicher Grund für die vorgeschlagene Änderungen. Wir gehen davon aus, dass dadurch die Attraktivität und Zugänglichkeit der ehrenamtlichen Positionen erheblich steigt und somit mehr Menschen der Weg in Spitzenpositionen der dsj eröffnet werden kann.

Schließlich gleicht die dsj ihre Strukturen im Falle einer Änderung nicht nur an den DOSB, sondern auch an viele weitere Sportorganisationen an, die selbst hauptberufliche Vorstandsmodelle eingeführt haben, und setzt so ihre Professionalisierung und Modernisierung weiter fort. Sie folgt damit auch den Empfehlungen der juristischen Beratung, die bereits im Rahmen des Strukturprozesses vorlagen und schärft Aufgabenprofile und Rollenklarheit von Haupt- und Ehrenamt.

Zur Wahrung des Vier-Augen-Prinzips auch bei Vakanzen oder nicht nur vorübergehender Abwesenheit von Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes wurden entsprechende Regelungsvorschläge in den Antrag zur Änderung der Jugendordnung eingepflegt, um den gebotenen Maßnahmen der guten Verbandsführung weiterhin vollumfänglich Rechnung zu tragen.

Insgesamt trägt die vorgeschlagene Änderung also zur Attraktivierung ehrenamtlicher Spitzenpositionen sowie zur weiteren Professionalisierung der dsj als mitgliederstärkstem Jugendverband Deutschlands bei.